

legung des Art. 6 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes sollte abgeleitet werden können. Art. 6 litt. a leg. cit. stellt eine Spezialnorm für die gesetzliche Haftpflicht aus Fabrikbetrieb auf, welche selbständig zu interpretieren ist und nicht mit Rücksicht auf die gemeinrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes ausgedehnt werden darf. Wenn daher auch allerdings das Obligationenrecht (Art. 52) für die von ihm normirten Fälle widerrechtlicher schuldhafter Tödtung eines Menschen nicht nur demjenigen einen Entschädigungsanspruch gewährt, dem der Getödtete Unterhalt zu gewähren verpflichtet war, sondern allen Personen, denen er thatsächlich, mit oder ohne Rechtspflicht, ein Versorger war, so folgt hieraus doch nicht das mindeste für die Auslegung des Art. 6 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes. Nach dem Wortlaute der letztern Gesetzesbestimmung kann vielmehr ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß ein Haftpflichtanspruch nur demjenigen Hinterlassenen eines verunglückten Arbeiters zusteht, welchen derselbe zu Gewährung des Unterhaltes verpflichtet, das heißt rechtlich verpflichtet war. Ueber die Existenz einer (familienrechtlichen) Unterhaltungspflicht aber entscheidet das kantonale Recht. Wenn Art. 6 litt. a leg. cit. in Abs. 2 erwähnt, daß zu den „entschädigungsberechtigten“ Hinterlassenen Ehegatten, Kinder beziehungsweise Großkinder, Eltern beziehungsweise Großeltern und Geschwister gehören, so wird dadurch nicht angeordnet, daß diese Verwandten unter allen Umständen entschädigungsberechtigt seien; aus dem in Abs. 1 ibidem enthaltenen Grundsätze, daß derjenige Schaden zu ersetzen sei, welchen die Hinterlassenen erleiden, wenn der Getödtete zu ihrem Unterhalte verpflichtet war, folgt vielmehr, daß ein Entschädigungsanspruch der in Abs. 2 genannten Verwandten eben nur dann besteht, wenn diese nach kantonalem Rechte dem Getödteten gegenüber alimentationsberechtigt waren, also durch den Unfall einen nach dem Gesetze erstattungsfähigen Schaden erleiden. Im vorliegenden Falle nun haben die kantonalen Instanzen festgestellt, daß nach solothurnischem Rechte eine Alimentationspflicht des Verunglückten gegenüber seinen volljährigen Töchtern zur Zeit seines Todes nicht bestand und übrigens auch gegenwärtig nicht bestehen würde; es ist dies auch von den Rekurrenten eigentlich gar nicht bestritten worden. Daraus folgt denn ohne weiters, daß

die Klägerinnen einen nach dem Gesetze vom Fabrikherrn zu vergütenden Schaden nicht erlitten haben und daher zur Klage nicht berechtigt sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 28. November 1889 sein Bewenden.

20. Urtheil vom 31. Januar 1890 in Sachen
Binzegger gegen Meyer.

A. Durch Urtheil vom 5. Dezember 1889 hat das Kantonsgericht des Kantons Zug erkannt.

1. Beklagtschaft sei pflichtig erklärt, dem Kläger für den am 7. März 1888 in ihrem Geschäfte erlittenen Unfall zu bezahlen:

a. Die Arzt- und Verpflegungskosten nach Maßgabe der Erwägungen Nr. 10 bis und mit 13;

b. 3000 Fr., von welcher Summe jedoch der empfangene Vorschuß im Betrage von 200 Fr. abzuziehen ist.

2. Mit ihren weiteren Begehren sei Klägerschaft abgewiesen.

3. Die Kostennote der Staatsanwaltschaft sei gerichtlich auf 112 Fr. 40 Cts. festgesetzt, wovon 38 Fr. 15 Cts. auf gerichtliche Sporeten entfallen.

4. Habe Beklagtschaft ihre Kosten an sich zu tragen und dem Staate an die erlausenen klägerischen Anwaltskosten 90 Fr. zu vergüten.

B. Dieses Urtheil wurde von beiden Parteien, unter Umgehung der zweiten Instanz, direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers, es seien die Beklagten zu verurtheilen, dem Kläger außer den vorinstanzlich zugesprochenen Heil- und Pflegekosten eine Ubersal-entschädigung von 4000 Fr. unter Kosten- und Entschädigungs-

folge zu bezahlen. Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten, es seien unter theilweiser Wänderung des kantonsgerichtlichen Urtheils die Beklagten nur als pflichtig zu erklären an den Kläger zu bezahlen: 1. Den Betrag des Arztkontos des Dr. Herrmann 326 Fr.; 2. eine Aversalentschädigung von 1500 Fr. unter Kostenfolge.

Die Wittidenunziatin der Beklagten, die Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, ist weder erschienen noch vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 1849 geborene, als Arbeiter in der mechanischen Holzdreherei der Beklagten, zuletzt mit einem Taglohn von 4 Fr. angestellte Kläger erlitt am 7. März 1888 beim Abladen von Stammholz („Trämmeln“) auf einem Lagerplatze der Beklagten einen Unfall. Beim Versuch, einen „Trämel“ vom Wagen herunterzuheben, glitt er aus und fiel zu Boden; dabei gerieth er mit dem Kopfe auf am Boden liegende Stämme, während der vom Wagen herunterkollende Trämel auf ihn fiel, so daß er mit dem Kopfe zwischen zwei Trämmeln zu liegen kam. Die Verletzung, die der Kläger dabei erlitt, machte ihn zeitweise arbeitsunfähig und erforderte ärztliche Behandlung. In der Zeit vom 7. März bis November 1888 konnte er zeitweise im Geschäfte der Beklagten arbeiten, wofür er einen reduzierten Taglohn von 2 bis 3 Fr. bezog und im ganzen vom Mai bis November (nach Abzug eines Unfallversicherungsbeitrages) 286 Fr. 75 Cts. erhielt. Während des Winters 1888/1889 dagegen war der Kläger vollständig arbeitsunfähig und am 6. Mai 1889 trat er, im Einverständniß mit den Beklagten, in die Privatheilanstalt des Dr. Sigg in Andelfingen ein, um dort beobachtet zu werden, und eine systematische Kur durchzumachen. Die Kosten seiner dortigen Verpflegung sind theils von den Beklagten, theils (auf deren Rechnung) von der Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur, bei welcher die Beklagten den Kläger gegen Unfall versichert hatten, bezahlt worden; es hat überdem der Kläger von den Beklagten einen Vorschuß von 200 Fr. erhalten. Am 4. August 1889 wurde der Kläger aus der Heilanstalt des Dr. Sigg entlassen, unter dem Vorbehalte, daß er bei späterer Verschlimmerung seines Zustandes wieder zurückkehren solle. Nach der Erklärung des Dr.

Sigg erfolgte die Entlassung in Folge des Heimwehs des Patienten und des Drängens seiner Kinder, wobei zu bemerken ist, daß im August 1888 die Frau des Klägers gestorben war, unter Hinterlassung von 5 Kindern im Alter von 1 bis 16 Jahren. Ueber die Folgen der Verletzung sprechen sich die gerichtlichen Sachverständigen, an der Hand der Krankheitsgeschichte des Dr. Sigg, durch Gutachten vom 18. Juli 1889 dahin aus: Durch die Verletzung vom 7. März 1888 sei eine Läsion des Gehirns herbeigeführt worden, welche in der Hirnsubstanz selbst und in einzelnen Nervengebieten krankhafte Störungen zur Folge gehabt habe. Diese krankhaften Veränderungen haben vom Zeitpunkte der Verletzung an bestanden und bestehen theilweise gegenwärtig noch, so daß beinahe während dieser ganzen Zeit totale Erwerbsunfähigkeit vorhanden gewesen sei; kurze Zeit habe Binzegger leichte Arbeit verrichten können, wofür wohl kaum die halbe Erwerbsfähigkeit anzusehen sei. Durch die methodische Kur in Andelfingen sei beim Patienten bereits eine Leistungsfähigkeit von 6 bis 8 Arbeitsstunden per Tag erzielt, was beweise, daß die Krankheit wenigstens bis zu einem gewissen Grade heilbar sei. Dr. Sigg hoffe sogar eine vollständige Heilung zu ermöglichen. Bevor das Endresultat der Kur bekannt sei, könne der allfällig bleibende Grad der Invalidität nicht bestimmt werden und sei derselbe überhaupt erst einige Zeit nach der Kur, zum Mindesten 4 Monate, festzusehen. Der Gesundheitszustand Binzegger's habe sich gebessert und die Möglichkeit einer vollständigen Heilung sei nicht ausgeschlossen. Zur Erreichung dieses Ziels werde aber eine Verlängerung der rationell und methodisch begonnene Kur in der Anstalt des Dr. Sigg nothwendig sein. Bei der Entlassung des Klägers aus der Heilanstalt des Dr. Sigg war derselbe noch nicht vollständig hergestellt. Am 13. August 1889 gab er den Beklagten gegenüber die Erklärung ab, er könne die Kur in der Sigg'schen Heilanstalt nur dann fortsetzen, wenn die Beklagten sich verpflichten, die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen und ihm zum nothwendigen Unterhalt seiner Familie 500 Fr. verabfolgen, welche sie später an der dem Kläger zuerkannten Schadenserfahforderung in Abzug bringen können. Die Beklagten erwiderten hierauf am 7. September, da der Kläger aus nichtigen

Gründen, eigenmächtig und ohne vorherige Anzeige an sie oder die Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, aus der Sigg'schen Heilanstalt sich entfernt habe, so lehnen sie jede weitere Verantwortlichkeit ab und verlangen Rückvergütung der von ihnen bezahlten Verpflegungskosten; der Kläger habe es sich selbst zuzuschreiben, daß er nicht vollständig habe geheilt werden können.

2. Die Beklagten bestreiten grundsätzlich ihre Haftpflicht nicht, sondern geben vielmehr zu, daß sie gemäß dem eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetze und dem erweiterten Haftpflichtgesetze vom 26. April 1887 für die Folgen des dem Kläger am 7. März 1888 zugefügten Unfalles verantwortlich seien, dagegen ist das Quantitativ der Entschädigung bestritten, indem die Beklagten auf Reduktion der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung antragen, der Kläger dagegen Erhöhung derselben verlangt.

3. Vor der Vorinstanz haben die Beklagten behauptet, die Entschädigungsforderung des Klägers müsse sich nach den Bestimmungen des zwischen ihnen und der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur mit Bezug auf den Kläger abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrages richten; heute hat der Anwalt der Beklagten hieran nicht mehr festgehalten und gewiß mit Recht nicht. Der eingeklagte Anspruch stützt sich ja nicht auf diesen Versicherungsvertrag, sondern auf die Haftpflichtgesetze; für den Umfang desselben ist daher nicht der fragliche Versicherungsvertrag, sondern das Gesetz maßgebend. Eine Vereinbarung zwischen Kläger und Beklagten, daß ersterer in Haftpflichtfällen von letztern nur insoweit Schadenersatz solle verlangen können, als die Beklagten durch die Unfallversicherung gedeckt seien, ist gar nicht abgeschlossen worden und wäre übrigens nach Art. 10 des Fabrikhaftpflichtgesetzes unwirksam. Fällt somit der zwischen den Beklagten und der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur abgeschlossene Versicherungsvertrag für die Beurtheilung des vorliegenden Falles völlig außer Betracht, so kann selbstverständlich das Bundesgericht auch nicht, wie der Anwalt der Beklagten heute angeregt hat, darüber entscheiden, inwieweit aus diesem Vertrage den Beklagten Ansprüche gegen die Unfallversicherungsgesellschaft zustehen; letztere ist im gegenwärtigen Prozesse nicht Partei und über ihre Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage kann daher gegenwärtig nicht entschieden werden.

4. Im Fernern haben die Beklagten heute wie vor den kantonalen Gerichten eingewendet, den Kläger treffe ein Theil der Schuld an dem Unfalle und es sei daher die Entschädigungspflicht nach Art. 5 litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes in billiger Weise zu reduzieren. Dieser Einwendung mangelt nach dem Thatbestande der Vorinstanz die thatsächliche Grundlage. Es ist von den Beklagten in keiner Weise dargethan worden, daß und worin der Kläger es bei Vornahme der Manipulation, bei welcher er verunglückte, an der gebotenen und üblichen Vorsicht habe fehlen lassen. Wenn der Anwalt der Beklagten heute behauptet hat, es sei ein unvorsichtiges Beginnen gewesen, daß der Kläger allein das Abladen des Baumstammes unternommen habe, so ist dies eben nicht bewiesen; die Beklagten haben es unterlassen, vor der kantonalen Instanz den Nachweis zu erbringen, daß nach den vorliegenden Verhältnissen der Kläger die fragliche Arbeit nicht allein unternehmen durfte. Der Reduktionsgrund des Art. 5 litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes fällt also für das Ausmaß der Entschädigung außer Betracht.

5. Hievon ausgegangen aber ist das angefochtene Urtheil, unter Abweisung der Weiterziehung beider Parteien, einfach zu bestätigen. Die Vorinstanz hat ausgesprochen, daß die Beklagten die von ihnen resp. auf ihre Rechnung bereits bezahlten, für die Behandlung des Klägers in der Heilanstalt zu Andelfingen erwachsenen Kurkosten zu tragen und daneben dem Kläger für Heilungskosten im weitern einen Betrag von im ganzen 502 Fr. 50 Cts. (nämlich 326 Fr. Arztkosten, 150 Fr. für Abwartung u. s. w., 6 Fr. für ärztliche Untersuchungen und 20 Fr. für die Reise nach Andelfingen) zu vergüten haben; für zeitweise Aufhebung und Minderung der Erwerbsfähigkeit hat sie eine Werthschädigung von 3000 Fr. ausgeworfen. Weder der Bemessung der Heilungskosten noch der Feststellung der Entschädigung für Schmälerung der Erwerbsfähigkeit liegt ein Rechtsirrtum zu Grunde. Wenn die Beklagten behauptet haben, die Krankheitserscheinungen des Klägers seien überhaupt im Wesentlichen keine reellen, sondern simulirte, so ist diese Behauptung mit dem auf das gerichtsarztliche Gutachten gestützten Thatbestand der Vorinstanz durchaus unvereinbar und fällt daher von vornherein außer Betracht. Im Uebrigen sind die Ansätze für Heilungskosten, auch

insoweit sie bestritten sind, den Verhältnissen angemessen und nicht überseht; insbesondere ist klar, daß die Beklagten auch für die Kosten der Kur in der Heilanstalt Andelfingen als eine den Verhältnissen angemessene und zweckmäßige Auslage aufzukommen haben. Wenn sie meinen, sie können die Bezahlung dieser Kosten deshalb ablehnen, weil der Kläger die Heilanstalt vorzeitig und ohne vorherige Anzeige an sie verlassen habe, so ist dies unrichtig; dadurch wird die gesetzliche Verpflichtung des Beklagten zu Vergütung der Kosten einer versuchten Heilung nicht ausgeschlossen. Wenn freilich der Kläger seine Heilung schuldhafterweise, muthwillig oder gar absichtlich, vereitelt hätte, so dürften die Beklagten berechtigt sein, die Haftung für weitem erweislichermassen hieraus entstandenen Schaden abzulehnen, da dieser Schaden eben nicht durch den Unfall, sondern durch das spätere schuldhafte Handeln des Verletzten verursacht wäre. Allein hievon kann nun im vorliegenden Falle keine Rede sein. Wenn der Kläger seinen Aufenthalt in der Heilanstalt Andelfingen abkürzte, um zu seiner verlassenen und des Versorgers bedürftigen Familie zurückzukehren, so liegt darin irgend welches Verschulden desselben nicht. Ist somit die vorinstanzliche Entscheidung rücksichtlich der Heilungskosten gerechtfertigt, so ist dieselbe auch bezüglich der Entschädigung für Schmälerung der Erwerbsfähigkeit zu bestätigen. Es steht fest, daß der Kläger vom Tage des Unfalles an bis zu seinem Austritte aus der Heilanstalt Andelfingen (7. März 1888 bis 6. August 1889), also während nahezu anderthalb Jahren theils gänzlich arbeitsunfähig, theils nur beschränkt arbeitsfähig war. Während dieser Zeit ist ihm, wie eine Vergleichung seines Verdienstes vor dem Unfalle mit seinem Erwerbe nach dem Unfalle ergibt, in Folge des Unfalles ein Einkommensausfall von circa 1400 Fr. entstanden. Es steht ferner fest, daß Kläger auch seit seinem Austritte aus der Heilanstalt zu Andelfingen noch keinesfalls vollständig geheilt ist, sondern auch gegenwärtig noch und jedenfalls noch für eine gewisse Zeit in seiner Erwerbsthätigkeit durch die Folgen des Unfalles empfindlich gehindert ist und vielleicht gezwungen sein wird, dieselbe noch zeitweise gänzlich zu unterbrechen. Der daraus entstehende Einkommensausfall darf wohl etwas höher angeschlagen werden, als der bis zum 6. August 1889 bereits eingetretene und es scheint hienach die Werthent-

schädigung von 3000 Fr. als angemessen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Kläger während seines Aufenthaltes in der Heilanstalt zu Andelfingen auf Kosten der Beklagten verpflegt worden ist, also während dieser Zeit seinen persönlichen Unterhalt nicht zu bestreiten hatte, was bei der Bemessung der Entschädigung in Betracht fallen muß; allein ein wesentliches Gewicht kann hierauf nicht gelegt werden, da die Ersparniß, die dem Kläger hieraus entstand, wohl großentheils dadurch wieder aufgewogen wurde, daß er nicht persönlich seinem Haushalte vorstehen konnte. Immerhin erscheint mit Rücksicht hierauf wie überhaupt angeichts des Umstandes, daß eine dauernde wesentliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Zeit nicht feststeht, eine Erhöhung der Entschädigung als ausgeschlossen. Dagegen ist, dem Antrage des Klägers gemäß, diesem für den Fall späterer wesentlicher Verschlimmerung seines Zustandes die Rektifikation des Urtheils vorzubehalten und es ist dieser (von der Vorinstanz blos in den Urtheilsgründen aufgenommene) Vorbehalt, ebenso wie die ziffermäßige Bestimmung des Betrages der Heilungskosten, in den dispositiven Theil des Urtheils aufzunehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird abgewiesen und es werden demnach, in Bestätigung des angefochtenen Urtheils, die Beklagten für schuldig erklärt, dem Kläger zu bezahlen:

a. für Arzt- und Verpflegungskosten (außer der Uebernahme der hierfür, insbesondere für Kurkosten in der Heilanstalt Andelfingen, bezahlten Beträge) den Betrag von insgesammt 502 Fr. 50 Cts.;

b. den Betrag von dreitausend Franken, von welcher Summe jedoch der geleistete Vorschuß im Betrage von 200 Fr. abzurechnen ist.

Für den Fall wesentlicher Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers oder seines, in Folge des Unfalles erfolgten, Todes wird gemäß Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes die Festsetzung einer größern Entschädigung vorbehalten.

Dispositive 2, 3 und 4 des angefochtenen Urtheils sind bestätigt.